



MAG. JÜRGEN HOLZINGER

Obmann Verein ChronischKrank

Darf ich auf Urlaub fahren, wenn ich Rehabilitationsgeld beziehe?

Martina H.: „Ich bin 41 Jahre und alleinerziehende Mutter von zwei Kindern. Vor rund zwei Jahren wurde bei mir die chronisch entzündliche Darm-erkrankung Morbus Crohn diagnostiziert. Zum Krankheitsverlauf kamen mehrere Unverträglichkeiten hinzu, weshalb ich aufgrund meines geschwächten Zustandes mich nicht mehr in der Lage sah, am Berufsleben teilzunehmen. Mein Antrag auf Invaliditätspension wurde abgelehnt, jedoch hat mir die Pensionsversicherungsanstalt ein Rehabilitationsgeld zugesprochen.“



Foto: yellowj - stock.adobe.com

Trotz meiner gesundheitlichen Einschränkungen würde ich gerne mit meinen Kindern in den Ferien ein paar Tage Urlaub machen. Darf ich bei Bezug von Rehabilitationsgeld verreisen?

Das Rehabilitationsgeld ist Teil der Pensionsreform 2014 mit dem Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“. Diesem Grundsatz liegt der Gedanke zugrunde, dass vor der Gewährung der Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension versucht wird, die Arbeitsfähigkeit durch Maßnahmen der Rehabilitation wiederherzustellen.

Erst wenn diese Maßnahmen keine Aussicht auf Erfolg haben, soll als letzte Möglichkeit die Pension in Betracht kommen. Ein eigenständiger Antrag auf Anerkennung des Rehabilitationsgeldes ist im ASVG nicht vorgesehen, doch gilt ein Antrag auf Gewährung einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit vor-

rangig als ein Antrag auf Leistung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation und von Rehabilitationsgeld.

Ein Anspruch auf dieses besteht dann, wenn Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich im Ausmaß von sechs Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Reha nicht zweckmäßig oder zumutbar sind. Der Mindestbetrag orientiert sich nach dem Einzelrichtsatz der Ausgleichszulage.

Während des Bezuges von Rehabilitationsgeld ist ein Urlaub mit den Kindern natürlich möglich, auch eine Reise ins Ausland. Der Urlaub darf aber acht Wochen im Jahr nicht übersteigen. Wichtig ist zudem, dass die Genesung und die Maßnahmen der Rehabilitation durch den Urlaub/Auslandsaufenthalt nicht gefährdet werden.

Der Urlaub ist dem jeweiligen Sozialversicherungsträger (bspw. GKK) zu melden und mit dem für die Rehabilitation zuständigen Case Management zu besprechen und abzuklären. Dann steht einer Reise nichts mehr im Wege.

Wer Fragen stellen möchte, richtet diese an Verein ChronischKrank, 4470 Enns, Kirchenplatz 3, ☎ 07223/82667, kronrubrik@chronischkrank.at